



# Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN  
Fachgruppe Mutterschutz

## Merkblatt

### Werdende Mütter im Hotel- und Gaststättengewerbe / Caterer

Dieses Merkblatt soll Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen sowie den Personalvertretungen helfen, spezifische Gefährdungen werdender oder stillender Mütter bei Tätigkeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe zutreffend zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen ausreichend zu beachten.

#### PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Bei der Beschäftigung werdender oder stillender Mütter hat der Arbeitgeber - unabhängig vom Umfang der Beschäftigung - das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG -) und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu beachten.

Danach hat der Arbeitgeber insbesondere

- nach Mitteilung der werdenden Mutter über ihre Schwangerschaft unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen (Vordrucke hierzu können abgerufen werden unter [www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de), > Suchbegriff „Mitteilungsformular“)
- die Arbeitsbedingungen der werdenden oder stillenden Mütter rechtzeitig hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz zu beurteilen,
- die werdende oder stillende Mutter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und ggf. den Betriebs- oder Personalrat über das Ergebnis der Beurteilung zu unterrichten und
- arbeitsplatzbezogen die notwendigen Maßnahmen entsprechend § 3 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu treffen. Falls die werdende Mutter an einem Arbeitsplatz mit Gefährdungspotential weiterarbeitet, muss durch fachgerechte Arbeitsschutzmassnahmen, die auch von der Schwangeren eingehalten werden müssen, gewährleistet sein, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Falls das nicht möglich ist, muss der Arbeitsplatz entsprechend verändert, die Schwangere an einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt oder von der Arbeit freigestellt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn sie stattfindet, bevor eine Gefährdung für die Schwangere oder das ungeborene Kind eintreten kann.

Die Beurteilung ist für jede einzelne Tätigkeit vorzunehmen, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe oder physikalische Schadfaktoren gefährdet werden können.

Zweck der Beurteilung ist es, alle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Es wird empfohlen, den Betriebsarzt/die Betriebsärztin und die Sicherheitsfachkraft bei der Beurteilung zu beteiligen.

Die Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die werdende Mutter nur geringfügig beschäftigt ist.

## **MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ SCHWANGERER**

### **HEBEN UND TRAGEN**

Nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 3 MuSchG dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und insbesondere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen regelmäßig (d.h. mehr als zwei- bis dreimal pro Stunde) Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich (weniger als zweimal pro Stunde) Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand unter ergonomisch günstiger Haltung gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf auch durch die Bedienung dieser Hilfsmittel die körperliche Belastung der werdenden Mutter nicht größer als die dargestellte Belastung sein.

### **HÄUFIGES STRECKEN UND BEUGEN**

Mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen müssen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen, dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 MuSchG).

### **STÄNDIGES STEHEN**

Nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 MuSchG).

Unter dem Begriff "ständig stehen" versteht man hier längeres bewegungsarmes Stehen an einem Platz sowie Bewegung auf einem sehr kleinen Raum wie z. B. in einem begrenzten Theken- oder Koch- und Bratbereich.

### **SCHÄDLICHE EINWIRKUNG VON HITZE**

Nach § 4 Abs. 1 Mutterschutzgesetz dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind. Bei zu hohen Umgebungstemperaturen ist die Wärmeabfuhr des Körpers nicht ausreichend gewährleistet. Besonders in den Sommermonaten kann es

durch Hitzestau und Abstrahlung der Maschinen (z. B. Kochstellen, Backöfen, Friteusen, Spülmaschinen) zu schädlichen Einwirkungen von Hitze kommen. Es ist darauf zu achten, dass Schwangere an solchen Maschinen nicht zu lange beschäftigt werden.

Insbesondere bei länger andauernder Beschäftigung werdender Mütter kann es zu schädlichen Einwirkungen von Hitze kommen wenn die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Temperaturen überschritten werden.

	Luftfeuchtigkeit	
	unter 60 %	über 60 %
leichte Arbeit	30 <sup>0</sup> C	28 <sup>0</sup> C
mittelschwere Arbeit	26 <sup>0</sup> C	24 <sup>0</sup> C

### **LÄRM / ERSCHÜTTERUNGEN / MAGNETISCHE FELDER**

Werdende Mütter dürfen nach § 4 Abs. 1 MuSchG nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind. Von einer schädlichen Einwirkung durch Lärm wird ausgegangen, sofern der Tages-Lärmexpositionspegel größer als 80 dB(A) ist (z. B. in Diskotheken möglich) oder der Lärm unerwartete Impulse mit über 40 dB(A) Anstieg in 0,5 Sekunden beinhaltet. Unvorhersehbare impulshaltige Geräusche können einen Schreckeffekt verursachen, der die werdende Mutter gefährden kann. Lärmspitzen können vor allem im Bereich von Bandspülmaschinen auftreten.

Erschütterungen (Schwingungen) können z. B. beim Umgang und im Umfeld von Geräten und Maschinen oder in Diskotheken auftreten. Von einer schädlichen Einwirkung wird ausgegangen, wenn die Auslösewerte für Vibrationen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung nicht sicher eingehalten werden.

Auch bei Einhaltung der Auslösewerte können im Einzelfall für Schwangere schädliche Einwirkungen auftreten. Dies gilt vor allem beim Auftreten von stoßhaltigen Erschütterungen.

Bei Induktionskochherden wird der Topf- oder Pfannenboden durch die Erzeugung von magnetischen Feldern erhitzt. Da ein Teil der magnetischen Felder nicht vom Topf- bzw. Pfannenboden aufgenommen wird, kann es im näheren Umfeld des Kochfeldes zu magnetischen Streufeldern kommen.

Diese Magnetfelder liegen in der Regel bereits unterhalb der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte (nach der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung).

Um die magnetischen Streufelder möglichst gering zu halten, sollten die folgenden Maßnahmen beachtet werden:

- das Kochfeld mit einem entsprechend großen Topf vollständig bedecken
- keine defekten Töpfe mit unebenem Boden verwenden
- nur induktionsgeeignetes Kochgeschirr mit ferromagnetischem Boden verwenden
- keine Metallkochlöffel verwenden, damit keine Ableitströme durch den Körper fließen
- durch einen Abstand von 5-10 cm zum Kochherd kann die Magnetfeldbelastung stark verringert werden

## **GEFAHRSTOFFE**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 MuSchG darf der Arbeitgeber werdende und stillende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigen, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen ausgesetzt sind. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 MuSchArbV dürfen sie nicht mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird. Die Einhaltung des Grenzwerts ist nachzuweisen.

Informationsquellen für die Gefährdungsbeurteilung sind Sicherheitsdatenblätter oder die Kennzeichnung von Gebinden. Der Arbeitgeber muss seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen die jeweils aktuellste Version zugrunde legen.

Arbeitnehmerinnen sind für die zulässigen Tätigkeiten geeignete und zumutbare persönliche Schutzausrüstungen (siehe dazu in der TRGS 500 Schutzmaßnahmen Punkt 5.3.3 Arbeitskleidung, Schutzausrüstung) zur Verfügung zu stellen. Hier sind vor allem auch die Wege zu berücksichtigen, auf denen die Gefahrstoffe in den Körper gelangen könnten (z. B. über die Atemwege oder über die Haut).

Ist das Auftreten von Gefahrstoffen in der Luft am Arbeitsplatz nicht sicher auszuschließen (Inhalative Exposition), so ist zu ermitteln, ob der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) erreicht oder überschritten wird. Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist nachzuweisen.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen, die über die Haut aufgenommen werden können (gekennzeichnet in der TRGS 900 mit H = Hautresorptiv und den entsprechenden R- bzw. H-Sätzen), ist die Weiterbeschäftigung nur zulässig, wenn die werdende oder stillende Mutter keinen Hautkontakt mit den Gefahrstoffen hat oder, wenn sich dies nicht sicher vermeiden lässt, zumutbare und geeignete persönliche Schutzausrüstung, z.B. als Handschutz ein für den entsprechenden Gefahrstoff undurchlässiger Chemikalienschutzhandschuh (nach DIN EN 374-3 mit CE-Kennzeichnung), zur Verfügung steht.

Mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen dürfen werdende Mütter keinesfalls beschäftigt werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen ausgesetzt sind. Stillende Mütter dürfen mit diesen Stoffen beschäftigt werden, wenn die Einhaltung des Grenzwertes sichergestellt ist (§ 5 Abs.1 Nr. 3 MuSchArbV).

Gefährdungen und damit mögliche Beschäftigungsbeschränkungen bzw. Beschäftigungsverbote bestehen unter anderem auch beim Umgang mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln. In Bereichen, in denen Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die möglicherweise krebserzeugende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde Gefahrstoffe freisetzen, dürfen werdende Mütter nicht eingesetzt werden.

## **TABAKRAUCH**

Im Tabakrauch kommen viele hundert chemische Verbindungen partikel- oder gasförmig vor, die von Aktiv- sowie auch von Passivrauchern über die Lunge aufgenommen werden. Die wichtigsten bekannten toxischen Substanzen sind Kohlenmonoxid, Nikotin, Stickstoffoxide, Ammoniak, Acrolein, Formaldehyd, Benz(a)pyren und

andere polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, Nitrosamine und aromatische Amine. Ein großer Teil dieser Substanzen ist für den Menschen gesundheitsschädlich, zahlreiche Verbindungen sind krebserzeugend oder stehen in dem begründeten Verdacht, ein krebserzeugendes Potential zu besitzen.

(Siehe hierzu auch das Mutterschutz-Infoblatt „Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz“)

### **FLIEßARBEIT**

Es ist nicht möglich, eine werdende Mutter mit Fließarbeit oder taktgebundener Arbeit zu beschäftigen. Unter Fließarbeit versteht man Tätigkeiten, bei denen das Arbeitstempo durch das "laufende Band" vorgegeben ist und für die Mitarbeiterin keine Möglichkeit besteht, das Arbeitstempo selber zu bestimmen. Entsprechendes gilt für taktgebundene Arbeit (an kontinuierlich laufenden Spülmaschinen, Abnahme des Schmutzgeschirrs von Fließbändern in Kantinen).

### **ALLEINARBEIT**

Eine werdende Mutter muss ihren Arbeitsplatz jederzeit verlassen können, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist. Es ist daher nicht möglich, eine werdende Mutter an einem Arbeitsplatz zu beschäftigen, der ständig besetzt sein muss, wenn nicht sichergestellt ist, dass jederzeit eine Ersatzkraft zur Verfügung steht, die die werdende Mutter umgehend ablösen kann.

### **MEHRARBEIT / NACHTRUHE**

Mit Mehrarbeit über 8,5 Stunden/Tag sowie in der Nacht zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr (in den ersten 4 Monaten der Schwangerschaft, danach zwischen 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) dürfen werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1(3)).

### **ARBEITSUNTERBRECHUNG**

Werdende Mütter, die im Stehen oder Gehen beschäftigt werden, müssen jederzeit die Möglichkeit haben, sich auf einer geeigneten Sitzgelegenheit kurzfristig auszuruhen.

### **LIEGEMÖGLICHKEIT**

Werdenden und stillenden Müttern ist während der Pausen und, soweit es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen, sich auf einer Liege in einem geeigneten Raum hinzulegen und auszuruhen (siehe Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 4.2 Nr. 6).

## **SPEZIELLE BEREICHE**

### **DISCOTHEKEN UND TANZLOKALE**

Wie unter der Rubrik Lärm / Erschütterungen bereits geschildert, dürfen werdende Mütter nach § 4 Abs. 1 MuSchG nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

Von einer schädlichen Einwirkung wird ausgegangen, wenn der Tages-Lärmexpositionspegel am Arbeitsplatz (z. B. Thekenbereich) größer als 80 dB(A) ist oder der Lärm unerwartete Impulse mit über 40 dB(A) Anstieg in 0,5 Sekunden beinhaltet.

Zu beachten ist auch die Problematik Tabakrauch-Passivrauchen (s.o. „Tabakrauchen - Passivrauchen“), ständiges Stehen (s.o. „Ständiges Stehen“) und Nacharbeit (s.o. „Mehrarbeit / Nachruhe“).

### **GASTSTÄTTEN, KANTINEN UND CATERER**

#### Servicebereich

Mögliche Tätigkeiten für werdende Mütter (nur in Nichtraucherbereichen):

- Bedienung der Gäste, jedoch niemals allein (Ersatzkraft muss ständig verfügbar sein)
- Vorbereitungsarbeiten im Hintergrund unter Einhaltung der Beschäftigungseinschränkungen
- Arbeiten an der Kasse (z.B. bei Kantinen etc.)

#### Küchenbereich

Die Tätigkeiten, die mit erheblichem Strecken oder Beugen verbunden sind, sollten von werdenden Müttern nicht ausgeführt werden.

Probleme können beim Heben und Tragen von Lasten (s.o. „Heben und Tragen“) auftreten.

Auch darf die werdende Mutter nicht an Hitze- bzw. Kältearbeitsplätzen beschäftigt werden (Friteusen, Kochstellen, Tiefkühlraum, längerer Aufenthalt im Kühlraum etc.), gleiches gilt für Lärmbereiche (s.o. „Hitze und Lärm / Erschütterungen“).

Bezüglich Reinigungsarbeiten und Abfallbeseitigung siehe oben „Gefahrstoffe und Biostoffe“.

Beim Einsatz an Spülmaschinen müssen die Einwirkungen von Hitze, Dämpfen, Lärm und Erschütterungen ausgeschlossen werden, ebenso evtl. Fließ- bzw. Taktarbeitsgänge.

Beim Umgang mit Fleisch, Eiern, Fisch und Meeresfrüchten muss auf konsequente Einhaltung von Hygienemaßnahmen geachtet werden (wegen z.B. Toxoplasmose, Listeriose und Hepatitis A u. a).

Aus diesem Grund dürfen rohe oder nicht völlig durchgegart tierische Lebensmittel nicht abgeschmeckt werden.

## **HOTELS UND PENSIONEN**

### Servicebereich / Rezeption

Im Servicebereich sowie an der Rezeption muss sichergestellt sein, dass jederzeit eine Ersatzkraft zur Verfügung steht, die die werdende Mutter umgehend ablösen kann.

### Zimmerdienst

Zu beachten sind insbesondere Einschränkungen bezüglich des Hebens- und Tragens von Lasten (z. B. auch das Schieben des Servicewagens) sowie bei Tätigkeiten, die ein erhebliches Strecken oder Beugen (z. B. das Putzen von Toiletten, Bade- und Duschwannen oder das Beziehen von Betten) erfordern.

Arbeiten, die über Kopf ausgeführt werden müssen, sind unzulässig.

Nicht zulässig ist auch die Vorgabe einer bestimmten Zahl pro Schicht zu reinigender Zimmer (§ 4 Abs. 3 MuSchG).

## **ARBEITSPLATZWECHSEL / FREISTELLUNG**

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ggf. der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so muss der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel treffen. Ist ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutze ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

Auch der Wunsch der werdenden Mutter, die bisher ausgeübte Tätigkeit fortsetzen zu wollen, entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht zur Beachtung der Beschäftigungsverbote.

Nach § 11 Mutterschutzgesetz ist der schwangeren Arbeitnehmerin im Falle eines Beschäftigungsverbotes vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren, wenn die Schwangere wegen eines Beschäftigungsverbotes teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen muss.

Auf die Erstattungsbedingungen im Umlageverfahren der gesetzlichen Krankenkassen (U2-Verfahren) wird hingewiesen. Zur Erstattung ist in der Regel die Krankenkasse verpflichtet, bei der die Arbeitnehmerin versichert ist.

**Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen des  
Regierungspräsidiums gerne zur Verfügung.**

Kontaktdaten und weitere Informationen rund um das Thema "Mutterschutz" finden Sie im Internet unter

[rp.baden-wuerttemberg.de](http://rp.baden-wuerttemberg.de) >Themen >Wirtschaft >Arbeitsschutz >Mutterschutz